

Lernsituation 9.1 - 3

Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer vornehmen

▪ Festsetzung der Gewerbesteuer

Zur Ermittlung der Gewerbesteuer (Festsetzung) wird der Steuermessbetrag mit einem **Hebesatz** multipliziert (§16 Abs. 1 GewStG). Der Hebesatz wird von der hebeberechtigten Gemeinde per Gemeinde-ratsbeschluss für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgelegt. Der Hebesatz beträgt mindestens 200 %, wenn die Gemeinde nicht einen höheren Hebesatz bestimmt hat (§ 16 Abs. 4 S. 2 GewStG).

Beispiel

Die Muster-Mönchsfelder OHG hat für den Erhebungszeitraum 2024 einen Gewerbesteuermessbetrag von 2.908,00 € (abgerundet auf volle Euro) ermittelt. Ermitteln Sie die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Gewerbesteuer, wenn die Gemeinde einen Hebesatz von 425 % festgelegt hat.

Die Verwaltung der Gewerbesteuer steht zum Teil den Finanzämtern und zum Teil den Gemeinden zu.

Der Steuerpflichtige reicht die **Gewerbesteuererklärung** für den Erhebungszeitraum beim zuständigen Finanzamt ein. Zuständig für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung des Steuermessbetrags ist das

. Das ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.



Das **Finanzamt** setzt den Steuermessbetrag in einem

einem (Grundlagenbescheid) fest.

Dieser wird sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der zugestellt. Wird der Steuermess-betrag auf mehrere Gemeinden aufgeteilt, erlässt das Finanzamt zusätzlich einen der an den Steuerpflichtigen und die hebeberechtigten Gemeinden weitergeleitet wird. Gegen den Steuermess- oder den Zerlegungsbescheid kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Einspruch** einlegen.

Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer obliegt i. d. R. den **Gemeinden**. Die Gemeinde erlässt auf der Grundlage des Messbescheides (Grundlagenbescheid) den

Wird der Steuermessbescheid z. B. aufgrund eines Einspruchs geändert, ändert sich von Amts wegen auch der Gewerbesteuerbescheid. Die Gemeinden entscheiden über Anträge auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer. Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde **Widerspruch** einlegen.

Steuerschuldner der Gewerbesteuer ist der Einzelunternehmer, die Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GbR) oder die Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG).

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Vorauszahlung beträgt jeweils ein Viertel der Steuer, die sich bei der

letzten Veranlagung ergeben hat. Eine Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ist auf Antrag durch die heheberechtigte Gemeinde möglich.



Übungsfall schwierig

Die Muster-Beck OHG betreibt in Saarbrücken eine Möbelfabrik. Gesellschafter sind Franz Muster-Beck und Holger Muster-Beck. Die OHG ermittelt ihren Gewinn nach § 5 EStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Handelsbilanz weist zum 31.12.2024 einen Jahresüberschuss von 278.000,00 € aus. Die OHG versteuert ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des GewStG die festzusetzende Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 2024, wenn der Hebesatz 450 % beträgt. Es sind nachfolgende Sachverhalte zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Nehmen Sie zu jeder Angabe Stellung.

1. Der OHG Gesellschafter Franz Muster-Beck erhielt für seine Tätigkeit als technischer Leiter im Geschäftsjahr 2024 eine Tätigkeitsvergütung in Höhe von 122.000,00 € ausbezahlt. Der Betrag wurde auf dem Konto „Gehälter“ gebucht und als Betriebsausgabe erfasst.
2. Seit 2001 ist die Muster-Beck OHG an der Muster-Menz Leasing GmbH in Neunkirchen zu 25 % beteiligt. Die Beteiligung gehört zum Betriebsvermögen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde als Betriebseinnahme die Bruttodividende von 2.800,00 € gebucht. 700,00 € Kapitalertragsteuer und 38,50 € Solidaritätszuschlag wurden handelsrechtlich korrekt als Aufwand erfasst.
3. Aus betrieblichen Mitteln wurden im Jahr 2024 folgende Spenden geleistet und bei der handelsrechtlichen Gewinnermittlung als Aufwand korrekt erfasst:
 - Parteispende 4.000,00 €
 - Spende für Flutopfer 7.500,00 €
 - Katholische Kirchengemeinde Marpingen 1.500,00 €
 - Universität Saarbrücken 13.000,00 €
4. Das Firmengebäude in der Sulzbachtalstrasse 11 gehört seit 1996 zum Betriebsvermögen der OHG. Der Einheitswert zum 01.01.1964 beträgt 120.000,00 €. Das Gebäude wurde im Jahr 2024 zu 90 % betrieblich und zu 10 % als Wohnung für den Hausmeister und dessen Familie genutzt. Eine Grundsteuerbefreiung liegt nicht vor.
5. Am 03.06.2024 hat die OHG das Nachbargebäude, Sulzbachtalstrasse 12, erworben. Der Einheitswert beträgt 78.000,00 € (Wertverhältnisse 01.01.1964). Das zum Betriebsvermögen gehörende Gebäude wurde zu 100 % betrieblich als Verwaltungsgebäude genutzt.
6. Von einem Privatmann wurde ein als Parkplatz genutztes Grundstück angemietet. Die Jahresmiete betrug 2024 30.000,00 €. Daneben hat die Muster-Beck OHG eine demselben Privatmann gehörende Schneefräse gemietet. Die Jahresmiete hierfür betrug 600,00 €.
7. Von einem benachbarten Unternehmen wurde seit Beginn des Jahres eine Fertigungshalle einschließlich Einrichtung gepachtet. Die Jahrespacht beträgt 320.000,00 €. Davon entfallen 80 % auf die Einrichtung.
8. Für den Erwerb des Grundstücks in der Sulzbachtalstrasse 12 wurde von der Sparkasse Saarbrücken zum 01.07.2024 ein Darlehen zugeteilt: Darlehenssumme 400.000,00 €; Disagio 40.000,00 €; Laufzeit 10 Jahre; Zinssatz 6 %. Tilgungs- und Zinszahlungen wurden 2024 korrekt erfasst. Das Darlehen soll linear abgeschrieben werden.
9. Im Jahr 2024 wurden für das laufende Geschäftskonto der OHG Zinsen in Höhe von 27.428,00 € bezahlt und als Aufwand gebucht.

Handelsbilanzgewinn	
Gewinn aus Gewerbebetrieb §7 Satz 1 GewStG	
